

## **Studentische Krankenversicherung**

In Deutschland existiert mit der Sozialversicherung ein vor allem durch Beiträge finanziertes Vorsorgesystem. Ein Zweig dieses Regelsicherungssystems ist die Krankenversicherung, die eine sozialstaatliche Gesundheitsfürsorge sicherstellt. Es besteht grundsätzlich eine Versicherungspflicht. Auch Studenten an Hochschulen werden seit 1975 von dieser Krankenversicherungspflicht erfasst (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V). Allerdings ist die Pflicht speziell für Studenten nachrangig, wenn schon anderweitig eine Versicherungspflicht besteht oder der Student familienversichert ist. Letzteres ist der Fall, wenn man sich als Kind eines Versicherungsmitglieds in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, wozu auch ein Studium zählt und man das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Für die Dauer einer gesetzlichen Dienstpflicht (Wehrdienst, Ersatzdienst), deren Erfüllung die Ausbildung unterbrochen oder verzögert hat, besteht die Familienversicherung auch entsprechend länger. Ansonsten beginnt die Mitgliedschaft mit der Einschreibung oder Rückmeldung und endet sieben Monate nach Beginn des letzten versicherten Semesters. Studenten haben keinen Anspruch auf Krankengeld und zahlen demgemäß einen einheitlichen, aber verringerten Betrag, der für BAföG-Empfänger bezuschusst wird. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach dem als Einkommen angesetzten dreißigsten Teil des monatlichen BAföG-Bedarfs, der Beitragssatz beträgt sieben Zehntel des allgemeinen Beitragssatzes der Krankenkassen, ergibt derzeit ca. 53 EUR.

Ab dem 14. Semester oder nach dem 30. Lebensjahr ist grundsätzlich nur noch eine freiwillige Versicherung, dann mit höheren Beiträgen, möglich. Dies gilt nicht, wenn besondere persönliche Gründe, insbesondere wegen eines vorher eingeschlagenen zweiten Bildungswegs, die Überschreitung von Alter oder Semesterzahl rechtfertigen. Bei der Anerkennung solcher persönlichen Gründe hält sich die Rechtsprechung jedoch eher zurück. Weist ein versicherungspflichtiger Student der Hochschule die Erfüllung seiner Pflichten gegenüber der Krankenkasse (Beitragszahlung) nicht nach, verweigert die Hochschule die Einschreibung oder Annahme der Rückmeldung (§ 254 SGB V).